

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.263.552

Wien, am 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, BSc, Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 22. April 2020 unter der Nr. **1644/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Strafen und Anzeigen nach COVID-19-Maßnahmen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie hoch ist die Anzahl der Anzeigen, der eingeleiteten Ermittlungsverfahren und verhängten Strafen durch die COVID-19-Maßnahmen bisher? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländer.*

Im Abfragezeitraum 16. März 2020 bis einschließlich Stichtag 17. Juni 2020 wurden im Burgenland 389, in Kärnten 1.938, in Niederösterreich 2.509, in Oberösterreich 4.338, in Salzburg 1.623, in der Steiermark 4.475, in Tirol 4.670, in Vorarlberg 2.192 und in Wien 12.563, gesamt somit 34.697 Anzeigen nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz und nach dem Epidemiegesetz 1950 sowie den auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen

Verordnungen durch die Sicherheitsdienststellen des Bundesministerium für Inneres erstattet.

Es handelt sich dabei um die Gesamtzahl aller nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz und nach dem Epidemiegesetz 1950 sowie den auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen erstatteten Anzeigen. Diese werden nicht getrennt erfasst. Entsprechende, nach Tatbeständen aufgeschlüsselte Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Darüber hinaus fällt die Beantwortung der restlichen Punkte der Fragen 1 nicht in die Ingerenz des Bundesministers für Inneres und stellt daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres dar, weswegen dazu nicht im Wege einer parlamentarischen Anfrage durch den Bundesminister für Inneres inhaltlich Stellung genommen werden kann.

Zu den Fragen 2 bis 7:

- *Wie viele Ermittlungsverfahren wurden eingestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesländer.*
- *In welcher Höhe wurden Strafen verhängt? Bitte um Aufschlüsselung nach Betragshöhe und Bundesland.*
 - a. *Wie viele Strafen wurden davon an Jugendliche und junge Erwachsene verhängt bzw. wie hoch ist der Anteil der angezeigten Jugendlichen an der Gesamtzahl der Anzeigen? Bitte um Aufschlüsselung nach Altersgruppen (14-16-Jährige, 16-18-Jährige und 18-21-Jährige), Bundesland und Betragshöhe.*
- *Gab es neben der Verhängung von Geldbußen aufgrund von Verstößen gegen die COVID-19-Maßnahmen auch sonstige Strafen, beispielsweise in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Raumes?*
- *Für Jugendliche und junge Erwachsene gelten oftmals geringere Strafrahmen als für Erwachsene, aufgrund der Miteinbeziehung ihrer finanziellen und familiären Situation. Gibt es im Zusammenhang mit den COVID-19 Maßnahmen besondere Regelungen für die Exekutive im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen?*

- a. *Gab es insbesondere auch spezifische Weisungen Ihrerseits oder seitens des BMI an die Exekutive? Vor allem in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit bei der Verhängung von Strafen und deren Höhe?*
 - b. *Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Gab und gibt es interne Weisungen der Exekutive zum speziellen Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Verstößen gegen COVID-19 Maßnahmen?*
 - d. *Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?*
- *Gab es bezüglich dem Umgang von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit den gesetzten Maßnahmen Kontakt des BMI bzw. der Exekutive mit Jugendarbeiterinnen, Expertinnen oder sonstigen Personen mit Know-How in diesem Bereich?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form und mit wem? Wenn nein, warum nicht?*
 - *Gibt es Milderungen beim Strafraumen, wenn es bei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zu einer vermehrten Anhäufung von Strafen aufgrund der COVID-19-Maßnahmen kommt?*

Da diese Fragen jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres betreffen, sondern in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz fallen, sind sie keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

Die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erfolgen auf Grundlage gesundheitsrechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommt hierbei lediglich eine Unterstützungsverpflichtung der zuständigen Behörde zu.

Das Bundesministerium für Inneres sowie seine nachgeordneten Dienststellen sind auch nicht zur Auslegung der gesundheitsrechtlichen Vorschriften des Epidemiegesetzes, des COVID-19-Maßnahmengesetzes und der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen berufen. Dies obliegt ausschließlich den Gesundheitsbehörden erster Instanz (Bezirksverwaltungsbehörden), den Landeshauptleuten und dem Gesundheitsminister.

Karl Nehammer, MSc

